

INFORMATION
zur Verfahrensweise beim Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit
- Anzeige der Prüfungsunfähigkeit -

Sehr geehrte Lehrgangsteilnehmer/-innen,

im Falle einer Erkrankung bei einer Prüfung ist ab sofort grundsätzlich eine vom Arzt ausgestellte **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** im Prüfungsamt einzureichen, aus der die gesundheitliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die anstehende oder versäumte Prüfung hervorgeht. Der Rücktritt von der Prüfung kann nur genehmigt werden, wenn die Gründe der zuständigen Stelle nachvollziehbar offenbart worden sind. **Diese Regelung findet Anwendung bei allen Pflichtarbeiten („Lehrgangsklausuren“), schriftlichen Prüfungsarbeiten und mündlichen Prüfungen.**

Der vom Arzt ausgestellte Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

1. **Angaben zur untersuchten Person**
2. **Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung**
3. **die sich aus der gesundheitlichen Beeinträchtigung ergebenden Nachteile für die konkrete Prüfungsleistung**
4. **Beginn und (voraussichtliches) Ende der gesundheitlichen Beeinträchtigung**

Ein nicht weiter begründeter Hinweis durch den Arzt, dass der Prüfling „prüfungsunfähig“ sei, entspricht nicht den Anforderungen. Unzureichend sind in diesem Zusammenhang auch einfache „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen“. Bei stationärer Behandlung ist dem Prüfungsamt zusätzlich die Aufnahmebestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen.


Die zuständige Stelle entscheidet abschließend, ob die vorgebrachten Gründe den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen.

Wird der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung vorgelegt oder werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird mit null Punkten bewertet, wenn es sich um eine Teilprüfung handelt.

Zur Erleichterung der Dokumentation der Prüfungsunfähigkeit stellt das Prüfungsamt ein Formular zur Verfügung, welches unter www.fh-guestrow.de unter den Rubriken „Fortbildung“ > „Ausbildungsinstitut für die Kommunal- und Landesverwaltung“ > „Angebote“ zu finden ist. Das Attest kann jedoch auch formlos erstellt werden, sofern es die o.g. erforderlichen Informationen enthält.

Auch die Erkrankung eines vom Prüfling zu betreuenden Angehörigen kann einen wichtigen Grund darstellen, der zum Rücktritt von der Prüfung berechtigt. Der Rücktritt kann jedoch nur genehmigt werden, wenn die Erkrankung des Angehörigen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Bei Fragen wenden Sie sich bitte das Prüfungsamt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Natalie Dieckelmann
Zuständige Stelle nach BBiG


Jessica Lüke
Geschäftsstelle Prüfungsamt